

Datenschutz-Geschäftsordnung

staatlicher Grund-, Mittel- und Förderschulen

Stand 17.05.2021

Die Schule muss als datenschutzrechtlich „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO ([Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#)) ihrer Pflicht nachkommen, innerhalb ihrer Institution eine datenschutzrechtliche Aufbau- und Ablauforganisation sicherzustellen, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet ([Art. 24 Abs. 2 DSGVO](#)). Weiterhin muss sie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auch nachweisen können (Rechenschaftspflicht des [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#)).

Daher obliegt es der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter insbesondere, ein **Datenschutzkonzept** aufzustellen, mit dem sichergestellt ist, dass die Schule ihren datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommt und dies auch nachweisen kann.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung eines solchen Konzepts an Grund-, Mittel- und Förderschulen stellen Ihnen die Datenschutzbeauftragten auf den folgenden Seiten **ein Muster für eine Datenschutz-Geschäftsordnung** zur Verfügung. Kommunalen und privaten Schulen wird die Orientierung an dem Muster empfohlen. Dabei sind gegebenenfalls für sie geltende Besonderheiten zu berücksichtigen. Anpassungen dürfen den Regelungen der DSGVO und sonstigen Datenschutzbestimmungen allerdings nicht widersprechen.

In den Anlagen zu dieser Geschäftsordnung finden Sie eine Übersicht zu den einzelnen Zuständigkeiten (Anlage 1) und ein Muster für die Zuweisung von zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben nach § 4 dieser Geschäftsordnung (Anlage 2).

Datenschutz-Geschäftsordnung der GMS Untergriesbach vom 15.09.2021 ¹

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung (Schulleitung)

§ 3 Systembetreuung

§ 4 Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben

§ 5 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

§ 8 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 9 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 10 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 11 Auftragsverarbeitung

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit gelten die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung jeweils für alle Geschlechter.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des [Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#) durch alle Organe und Lehrkräfte der Schule sowie das sonstige an der Schule tätige Personal der Schule.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung (Schulleitung)

- (1) Die Behördenleitung trägt die Verantwortung für alle von den Organen² und den Lehrkräften der Schule sowie dem sonstigen an der Schule tätigen Personal im schulischen bzw. dienstlichen Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten. Die Verantwortung erstreckt sich dabei ausdrücklich auch auf den Umgang mit diesen Daten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte.
- (2) Die Behördenleitung stellt mit Unterstützung des Systembetreuers und der Auftragsverarbeiter (z.B. Träger des Rechenzentrums, kommunaler Auftragnehmer) der Schule sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der Datenschutzbeauftragte des Schulamtsbezirks kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) Als zusätzliche Unterstützung können weitere Personen herangezogen werden (siehe § 4).
- (4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird durch den Fachlichen Leiter des Schulamts für alle Grund-, Mittel- und Förderschulen des Schulamtsbezirks benannt.³
- (5) Die Behördenleitung erarbeitet im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreuer geeignete Datenschutzvorkehrungen nach [Art. 24 Abs. 2 DSGVO](#). Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen⁴ an die Beschäftigten.
- (6) Soweit in § 5 dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, führt die Behördenleitung das Verarbeitungsverzeichnis nach [Art. 30 DSGVO](#).

² Organe der Schule sind z.B. der Elternbeirat oder die Schüler-Mitverantwortung (SMV).

³ Der Datenschutzbeauftragte kann an Grund-, Mittel- und Förderschulen (GS/MS/FÖS) nicht durch den Schulleiter benannt werden.

⁴ Beispiel 1: Fachverfahrensspezifische Anweisung, wie Freitextfeld genutzt werden soll, wenn Schule ein Verfahren einsetzt, das ein Freitextfeld vorsieht; Beispiel 2: Fachverfahrensspezifische Anweisung, dass bei der elektronischen Übermittlung von bestimmten personenbezogenen Daten ein Kennwort zu vergeben ist und das Kennwort gesondert elektronisch zu übermitteln ist.

§ 3 Systembetreuung

Die Systembetreuung (behördliche Seite und ggf. Auftragnehmer) legt in Abstimmung mit der Behördenleitung fest:

- a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach [Art. 24 Abs. 1](#), [Art. 25](#) und [Art. 32](#) DSGVO,
- b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach [Art. 9 DSGVO](#) und [Art. 8 Abs. 2 BayDSG](#),
- c. ggf. geeignete Maßnahmen nach [Art. 32 Abs. 2 BayDSG](#)⁵.

Der Datenschutzbeauftragte kann beratend hinzugezogen werden.

§ 4 Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben

- (1) Die Behördenleitung weist den in Anlage 2 dieser Geschäftsordnung genannten Personen (Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben) für ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der in Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen zu.⁶
- (2) Diese Personen stellen für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Informationspflichten nach [Art. 13](#) bzw. [Art. 14 DSGVO](#) erfüllt und Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren ordnungsgemäß vollzogen werden. Der Datenschutzbeauftragte kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) **Die Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben sind so an der Schule bekanntzugeben, dass Lehrkräfte und Organe der Schule sowie das sonstige an der Schule tätige Personal von der Zuweisung Kenntnis nehmen können.**
- (4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Schule hat die Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben zu unterstützen und ihren Aufgaben entsprechend einzuweisen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Änderung von Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren verbleibt bei der Behördenleitung.⁷ Unberührt bleibt auch die Pflicht zur Meldung neuer Verarbeitungstätigkeiten und wesentlicher Änderungen an die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Person nach § 9 Abs. 1.
- (6) Die Personalvertretung trägt die Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich.
- (7) Die datenschutzrechtliche Letztverantwortung der Behördenleitung (vgl. § 2 Abs. 1) bleibt von einer Zuweisung nach Abs. 1 bzw. von der Verantwortung

⁵ z.B. Zugriffskontrollen

⁶ Übertragung ist **optional**. Die Zuweisung ist nur an Personen möglich, die hierfür persönlich geeignet sind. Weiterhin müssen die Personen eine gewisse organisatorische Verantwortung an der Schule tragen, in Betracht kommen insbesondere Fachbetreuer, Fachbereichsleiter, Verbindungslehrkräfte, der Wettbewerbskoordinator oder der Vorsitzende des Elternbeirats. Siehe hierzu Anlage 4 zu dieser Geschäftsordnung.

⁷ Daneben ist bei einer Einrichtung oder Änderung von Verarbeitungsverfahren stets an eine gegebenenfalls erforderliche Einbeziehung des Sachaufwandsträgers zu denken.

gemäß Abs. 4 unberührt. Auch unberührt bleibt die Pflicht der in den Zuständigkeitsbereichen tätigen Personen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Eine Aufgabenübertragung durch den Verantwortlichen nach § 4 Abs. 1 an Datenschutzbeauftragte der Grund-, Mittel- und Förderschulen ist nicht möglich.⁸

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) Die Behördenleitung, der behördliche Datenschutzbeauftragte, die Systembetreuung und das IT-Sachgebiet des Sachaufwandsträgers sowie Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben (siehe § 4 Abs. 1) arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich, soweit erforderlich, gegenseitig.
- (2) Jedes Organ und jede Lehrkraft der Schule sowie jeder Einzelne des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Schüler und Erziehungsberechtigte wirken gemeinsam auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin. Bekanntgewordene Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen werden der Behördenleitung gemeldet.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Schule sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind durch Richtlinien zum Datenschutz⁹ und auf sonstige Art und Weise¹⁰ für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und von der Behördenleitung, dem Systembetreuer, dem IT-Sachgebiet des Sachaufwandsträgers, den Organen und Lehrkräften der Schule, den Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen

⁸ Da die Datenschutzbeauftragten bei GS/MS/Fös dem Schulamt zugeordnet sind, kann der Schulleiter der Schule diesen hier keine zusätzlichen Aufgaben zuweisen.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung

¹⁰ Information durch Beispiele, Präsentationen, Aushänge von Fachartikeln, ...

Aufgaben (siehe § 4 Abs. 1) und dem sonstigen an der Schule tätigen Personal bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

- (2) Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. [Art. 12 Abs. 1 BayDSG](#)).
- (3) Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach [Art. 24 Abs. 5 BayDSG](#) und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen¹¹ geplant werden und die Schule an der Beschaffung beteiligt ist.

§ 9 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO

- (1) Die erstmalige Erarbeitung sowie Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten obliegt der Behördenleitung. Hierbei kann sie von dem zuständigen Datenschutzbeauftragten beraten werden.
- (2) Die Organe und Lehrkräfte der Schule sowie das sonstige an der Schule tätige Personal melden der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Person (vgl. § 2 Abs. 6 bzw. § 5) unaufgefordert die neu aufzunehmenden Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren.
- (3) Für die Meldung ist das von der Schule zur Verfügung gestellte Formblatt (Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit) zu verwenden.
- (4) Die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Person (vgl. § 2 Abs. 6 bzw. § 5) überprüft mit Unterstützung etwaiger Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben¹² das Verarbeitungsverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit und hält es aktuell. Der Datenschutzbeauftragte kann beratend hinzugezogen werden.

¹¹„Bedeutsame Anschaffungen“: z.B. Anschaffung neuer Hardware mit gänzlich neuem Betriebssystem und anderen Speicherorten und Nutzungsszenarien oder Anschaffung neuer Serverstruktur.

¹² Vgl. § 4 Abs. 1

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 10 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO¹³

- (1) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von [Art. 4 Nr. 12 DSGVO](#) informiert die jeweilige Person, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich die Behördenleitung hierüber. Der Datenschutzbeauftragte kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Behördenleitung trifft eine Einschätzung, ob eine Meldepflicht von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach [Art. 33 DSGVO](#) oder eine Benachrichtigungspflicht der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach [Art. 34 DSGVO](#) besteht. Hierbei sollte der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.
- (3) Die Behördenleitung meldet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach [Art. 33 DSGVO](#) vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn die Behördenleitung nach Abs. 2 der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des [Art. 33 DSGVO](#) nicht vorliegen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.
- (4) Die Behördenleitung entscheidet nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach [Art. 34 DSGVO](#) besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die Behördenleitung. Unterbleibt eine Benachrichtigung nach [Art. 34 DSGVO](#), sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet die Behördenleitung unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 11 Auftragsverarbeitung

Die Behördenleitung prüft vor Abschluss einer Vertragsvereinbarung, ob der Vertrag zur Auftragsverarbeitung die Voraussetzungen des [Art. 28 DSGVO](#) erfüllt. Hierzu kann sie den der Behörde über die rechtliche Leitung zugeordneten Juristen hinzuziehen.

¹³ Vgl. Anhang 3

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.09.2021 in Kraft.

Tätigkeiten aus Sicht der handelnden Personen¹⁴

Behördenleitung (Schulleitung)

Grundlagen und Zusammenarbeit	Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	§ 2 Abs. 1 und 2
	Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen	§ 2 Abs. 5
	Zuständigkeit für die Einrichtung und Änderung von Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren	§ 4 Abs. 5
	Zusammenarbeit Behördenleitung, DSB, Systembetreuer, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben	§ 6 Abs. 1
	Unterstützung des DSB bei Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
Organisatorische Aufgaben	Erstmalige Erarbeitung sowie Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten	§ 9 Abs. 1
	Führen des Verarbeitungsverzeichnisses	§ 2 Abs. 6
	Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit und Richtigkeit	§ 9 Abs. 4
	Information der Beschäftigten	§ 7
Umgang mit Datenschutz- verletzungen	Einschätzung der Meldepflicht von Datenschutzverletzung	§ 10 Abs. 2
	Meldung von Datenschutzverletzungen an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz	§ 10 Abs. 3
	Entscheidung über Benachrichtigung betroffener Personen	§ 10 Abs. 4
	Einleitung von Abhilfemaßnahmen bei Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 5
AWV	Prüfung und Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung, unterstützt durch die der rechtlichen Leitung zugeordneten Juristen	§ 11

¹⁴ Falls gemäß der Geschäftsordnung eine anderweitige Aufgabenzuweisung erfolgt, muss Anlage 2 entsprechend angepasst werden.

Systembetreuung

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung Behördenleitung zur Einhaltung des Datenschutzes	§ 2 Abs. 2
	Zusammenarbeit Behördenleitung, DSB, Systembetreuung, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben	§ 6 Abs. 1
	Unterstützung Behördenleitung bei Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen (z.B. Nutzerordnung EDV-Anlagen)	§ 2 Abs. 5
	Unterstützung des DSB bei Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
	Festlegung techn. Maßnahmen, ggf. in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister	§ 3

Datenschutzbeauftragter (DSB)

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben	§ 2 Abs. 2
	Beratung der Behördenleitung bei Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen	§ 2 Abs. 5
	Zusammenarbeit Behördenleitung, DSB, Systembetreuung, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben durch geeignete Verfahren	§ 6 Abs. 1
Einbindung des DSB in Verfahren	Stellungnahme vor erstmaligen Einsatz automatisierter Verfahren	§ 8 Abs. 2
	Beteiligung beim Einsatz von Videoüberwachung	§ 8 Abs. 3
	Beteiligung vor dem Einsatz neuer Fachverfahren und datenschutzrechtlich bedeutender Anschaffungen	§ 8 Abs. 4
	Beratung bei der Prüfung der Verträge zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO	§ 11
Umgang mit Datenschutz- verletzungen	Beratung bei der Einschätzung der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 2 und 3
	Beratung bei der Einschätzung der Benachrichtigungspflicht von Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 4

Mitarbeiter des IT-Sachgebiets des Sachaufwandsträgers

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben	§ 2 Abs. 2
	Unterstützung der Systembetreuung bei Festlegung techn. Maßnahmen	§ 3
	Unterstützung des DSB bei Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1

Mitarbeiter Schule

Grundlagen und Zusammenarbeit	Meldung von Verstößen an Behördenleitung	§ 6 Abs. 2 § 10 Abs. 1
	Unterstützung des DSB bei Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
	Meldung neuer Verarbeitungstätigkeiten und wesentlicher Änderungen an den Verantwortlichen für das Verarbeitungsverzeichnis	§ 9 Abs. 2

Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben	§ 2 Abs. 3
	Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO in ihrem Zuständigkeitsbereich und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren ordnungsgemäß	§ 4 Abs. 2
	Unterstützung des DSB bei Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
	Unterstützung der Behördenleitung bei Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit und Richtigkeit	§ 9 Abs. 4